

Entgeltordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Stadt Barby im OT Breitenhagen

1. Von der Stadt Barby werden folgende Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses im OT Breitenhagen den Barbyer Bürgern, Vereinen und Institutionen für die Durchführung von Veranstaltungen gegen Entgelt überlassen:

a.	ein Mehrzwecksaal mit	169,90 m ²
b.	eine Heimatstube mit	68,80 m ²

2. Die Höhe des Entgeltes für die Anmietung der Räumlichkeiten richtet sich nach der Art der Veranstaltung.
3. Das Entgelt für die Vermietung wird in drei Preisstufen unterschieden:

Preisstufe 1:

Für alle Veranstaltungen, die nicht unter Preisstufe 2 oder 3 fallen, werden

0,70 € pro m² Nutzfläche pro Veranstaltungstag erhoben.

Preisstufe 2:

Für Veranstaltungen gemeinnütziger, kirchlicher, religiöser, kreativer oder als besonders förderungswürdig anerkannten Einrichtungen (hierzu zählen auch ortsansässige Vereinigungen, die sich der Kultur-, Heimat- und Sportpflege oder der Sozialarbeit verschrieben haben und nach Einschätzung der Fachbereiche Kultur und Soziales, Jugend und Schulen dementsprechend eingestuft werden) werden

0,30 € pro m² Nutzfläche und Veranstaltungstag erhoben, soweit die Veranstaltungen dem eigentlichen Gründungszweck dienen und kein Eintrittsgeld erhoben wird.

Für Veranstaltungen mit reinem Geselligkeitscharakter, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird, werden Entgelte der Preisstufe 1 erhoben.

Preisstufe 3:

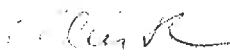
Für Veranstaltungen, die gewerblich wirtschaftliche Ziele verfolgen, und für Veranstaltungen von auswärtigen Nutzern, wird je nach Art der Veranstaltung ein Entgelt von

1,10 € pro m² und Veranstaltungstag und zusätzlich

0,40 € pro m² und Veranstaltungstag bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern erhoben.

4. Als Veranstaltungstag gilt die Nutzung in der Zeit von 11:00 Uhr vormittags bis 11:00 Uhr vormittags des Folgetages. In dieser Zeit muss auch die Reinigung durchgeführt worden sein.
5. Wird bei der Kontrolle der Einrichtung festgestellt, dass eine zusätzliche Reinigung vorzunehmen ist, werden die dadurch entstehenden Kosten dem jeweiligen Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.
6. Für alle Veranstaltungen, ist die Stadt berechtigt, die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 200,00 € zu verlangen.
7. Ein Anspruch auf Anmietung der aufgeführten Einrichtungen besteht nicht.
8. Die Stadt Barby kann auf Antrag ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichten, wenn dieses im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder aus sonstigen Gründen geboten ist.
9. Regelmäßige Dauernutzungen werden jeweils durch Einzelvertrag geregelt.

Diese Entgeltordnung tritt am 23.02.2018 in Kraft.


Torsten Reinharz
Bürgermeister
der Stadt Barby

